



Geschäftsstelle

Rosenbergstr. 38
9000 St. Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch

Per E-Mail an

- Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten
- Rektorinnen und Rektoren
- Leiterinnen und Leiter der Schulverwaltung

Aufschaltung auf www.sgv-sg.ch

Infos aus der 315. SGV-Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wünschen Ihnen im neuen Jahr alles Gute. Aus der letzten Vorstandssitzung im abgelaufenen Jahr berichten wir gerne folgendes.

1. Personelles

a) SGV-Vorstand

Der Vorstand besteht gemäss Art. 13 der Statuten aus elf bis dreizehn Mitgliedern. Die Regionen des Kantons sollen angemessen vertreten sein. Momentan besteht der Vorstand aus 12 Mitgliedern, die Region Gaster See ist untervertreten.

Irene Egli-Hornung, Rektorin der Schule Gommiswald, war bereits anfangs 2021 als Mitglied angefragt worden, hatte aufgrund der Einarbeitung im neuen Job jedoch abgesagt. Inzwischen ist sie für ein Mitwirken im SGV-Vorstand bereit. Dieser hat sie per 1. Januar 2022 als Beisitzerin gewählt. Frau Egli-Hornung wird an der nächsten HV vom 28. April 2022 in Gossau als Vorstands-Mitglied kandidieren.

b) Musikkommission

Der SGV-Vorstand hat das neue Organisationsreglement der SGV-Musikkommission per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und die bisherigen sieben Mitglieder Daniel Baumgartner (Präsident), Luca Eberle, Markus Hellstern, Urs Mäder, Karl Schimke, Markus Straub und Guido Schwalt in ihrem Amt bestätigt.

Gemäss dem neuen Organisationsreglement können der Musikkommission übergangsweise weitere Vertretungen als Beisitzende, die von der Musikkommission gewählt werden, angehören. Per 1. Januar 2022 wurden gewählt:

- Christian Braun, Leiter Musikschule St. Gallen, Vorstandsmitglied VMS
- Marietta Burri-Bosshart, Co-Musikschulleiterin, Musikschule Oberuzwil-Jonschwil
- Simone Erasmi, Leiterin Fachstelle Musikpädagogik, Musikschule Toggenburg

c) **SGV-Delegation beim "Konzept zukünftige Weiterbildungsangebote"**

Der SGV wird durch folgende Vorstandsmitglieder vertreten:

Projektausschuss: Martin Annen und Guido Etterlin

Teilprojekt 1: Christoph Ackermann

Teilprojekt 2: Brigitte Borghi

2. **Beteiligung des Kantons an den rückwirkenden Kindergartenpausenaufsichts-Entschädigungen**

- a) Die beharrlichen Bemühungen des SGV-Vorstandes, den Kanton zu einer hälftigen Beteiligung an den rückwirkenden Kindergarten-Pausenaufsichts-Entschädigungen zu veranlassen, sind am 30. November 2021 von Erfolg gekrönt worden. Der Kantonsrat hat sich gegen den Regierungsrat durchgesetzt und ist einem entsprechenden Antrag der Finanzkommission mit klarer Mehrheit gefolgt. Ein spezieller Dank gebührt unseren Vorstandsmitgliedern Guido Etterlin, Katrin Frick und Remo Maurer, die unser Anliegen in der Finanzkommission eingebracht bzw. im Kantonsrat unterstützt haben. Gefreut hat uns auch die breite politische Unterstützung, die wir ausserhalb des SGV erfahren durften.

Nach ERG ist dies der zweite politische Erfolg innerhalb der letzten zwei Jahre, der basierend auf einer Befragung bei den Mitgliedern und beharrlichem und konsequentem Vorgehen durch den SGV-Vorstand erreicht werden konnte.

Was die Formalitäten betr. Rückzahlungen des Kantons an die Schulträger betrifft, so hat der SGV Kontakt mit dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht aufgenommen. Im Gegensatz zum Vorjahr hat dieses beim Kreisschreiben im Dezember 2021 bewusst darauf verzichtet, das Thema aufzugreifen, da gemäss BLD noch Abklärungen vonnöten seien.

3. **Lehrpersonen-Knappheit**

Die umfangreiche Online-Umfrage zu der Lehrpersonen-Knappheit ist abgeschlossen; erarbeitet wird momentan eine Zusammenfassung, die demnächst zugänglich gemacht werden soll. Die Ergebnisse bestätigen eine ernstzunehmende Problematik, die auf dem politischen Parkett leider noch nicht angekommen ist. Es besteht offensichtlich Handlungsbedarf. Um zu einer Verbesserung beizutragen, hat der Vorstand beschlossen, selber aktiv zu werden, ggf. auch gemeinsam mit weiteren Interessenvertretern.

4. **Ergebnisse der SGV-Klausurtagung**

Der Vorstand hat sich mit den an der Klausurtagung erarbeiteten Themen auseinandergesetzt und beschlossen, im Hinblick auf die nächste Vorstandssitzung Vorschläge zu erarbeiten, welche Themen für den SGV in den kommenden Jahren im Vordergrund stehen sollen und in welcher Form das Stimmungsbild dazu bei den Mitgliedern anlässlich der nächsten SGV-Hauptversammlung vom April 2022 am besten abgeholt werden kann.

5. Publikationen

a) Broschüre «Löhne 2022»

Die elektronische Fassung der Lohntabellen 2022 ist wie üblich nach dem entsprechenden Regierungsbeschluss auf www.sgv-sg.ch aufgeschaltet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es nur kleine redaktionelle Anpassungen.

Was die gedruckte Fassung betrifft, so zeigen Rückmeldungen, dass das kleine kompakte Büchlein sehr geschätzt und im Alltag gerne benutzt wird. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, daran festzuhalten. Die gedruckten Exemplare sind den Schulträgern im Dezember 2021 zugestellt worden.

b) Geschäftsbericht 2021

Hier steht für den Vorstand die elektronische Fassung im Vordergrund. Er hat aber beschlossen, im Hinblick auf die nächste HV allen Schulträgern je ein Exemplar in gedruckter Form zukommen zu lassen.

6. Strafregisterauszüge

Mit diesem Thema hat sich der SGV-Vorstand schon mehrmals befasst und er gibt hiermit gerne seine Haltung zu Strafregisterauszügen von Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeitenden etc. kund.

a) Allgemeines

Strafregisterauszüge können beim Bundesamt für Justiz bestellt werden. Es gibt zwei unterschiedliche Strafregisterauszüge, die inhaltlich nicht gleich sind: Den klassischen «Privatauszug» sowie den «Sonderprivatauszug».

- Ein Privatauszug kann für jeden beliebigen Zweck bestellt werden, z.B. für «normale» Bewerbungen bei der Jobsuche, für Wohnungsmieten, für Waffenbewilligungen etc.

Er gibt Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen bis zum Ablauf bestimmter Fristen.

- Ein Sonderprivatauszug kann nur für spezielle Zwecke bestellt werden: Wenn der Sonderprivatauszug für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche **Tätigkeit** benötigt wird, **die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen** umfasst oder im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt liegt.

Der Sonderprivatauszug ist nur mit einer **besonderen Bestätigung** des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Der Sonderprivatauszug gibt nur Auskunft über: Urteile, die ein **Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, das zum Schutz von Minderjährigen, anderen besonders schutzbedürftigen Personen oder von Patientinnen und Patienten im Gesundheitsbereich** erlassen wurde, solange ein solches Verbot wirksam ist.

b) Strafregisterauszüge bei der Anstellung

Hier empfiehlt der SGV-Vorstand folgendes

Sobald sich der Schulträger für eine Bewerberin oder einen Bewerber entschieden hat und dieser oder diesem die Arbeitsvertragsunterlagen zur Unterschrift zustellt, fordert er sie oder ihn auf, bei der Retournierung beide Strafregister-Auszüge einzureichen. Damit die Bewerberin oder der Bewerber den Sonderprivatauszug einholen kann, legt der Schulträger den Arbeitsvertragsunterlagen das entsprechende Formular des EJPD bei

(Bestellung Strafregisterauszug - Sonderprivatauszug (admin.ch): https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de). Der Schulträger unterschreibt den Arbeitsvertrag erst nach Einsicht in die Strafregisterauszüge. Die Kosten für die Bestellung der Auszüge trägt die bewerbende Person.

Von einem Schulträger haben wir die Rückmeldung erhalten, dass auch die Schulaufsicht das Einholen beider Auszüge empfohlen habe.

c) Strafregisterauszüge während eines Anstellungsverhältnisses

Der SGV-Vorstand verzichtet auf eine Empfehlung, verweist aber gerne auf zwei Varianten, die ihm bekannt sind.

- Der Schulträger verlangt von den Arbeitnehmenden alle fünf Jahre die Einreichung beider Strafregisterauszüge, wobei die Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden.
- In die Arbeitsverträge wird eine Klausel aufgenommen, gemäss der sich die Arbeitnehmenden verpflichten, den Arbeitgeber bei Eröffnung eines Strafverfahrens umgehend zu orientieren.

Die erste Variante ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, der Arbeitgeber ist dank den periodisch eingeforderten zwei amtlichen Dokumenten aber auf der sicheren Seite.

Die zweite Variante ist in der Handhabung einfacher. Bei ihr besteht aber die Gefahr, dass der Arbeitgeber nie von Strafverfahren erfährt, die ihm von Arbeitnehmenden verheimlicht worden sind.

St. Gallen, 4. Januar 2022

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Christoph Ackermann

Der Geschäftsführer

Dr. Markus Hellstern